

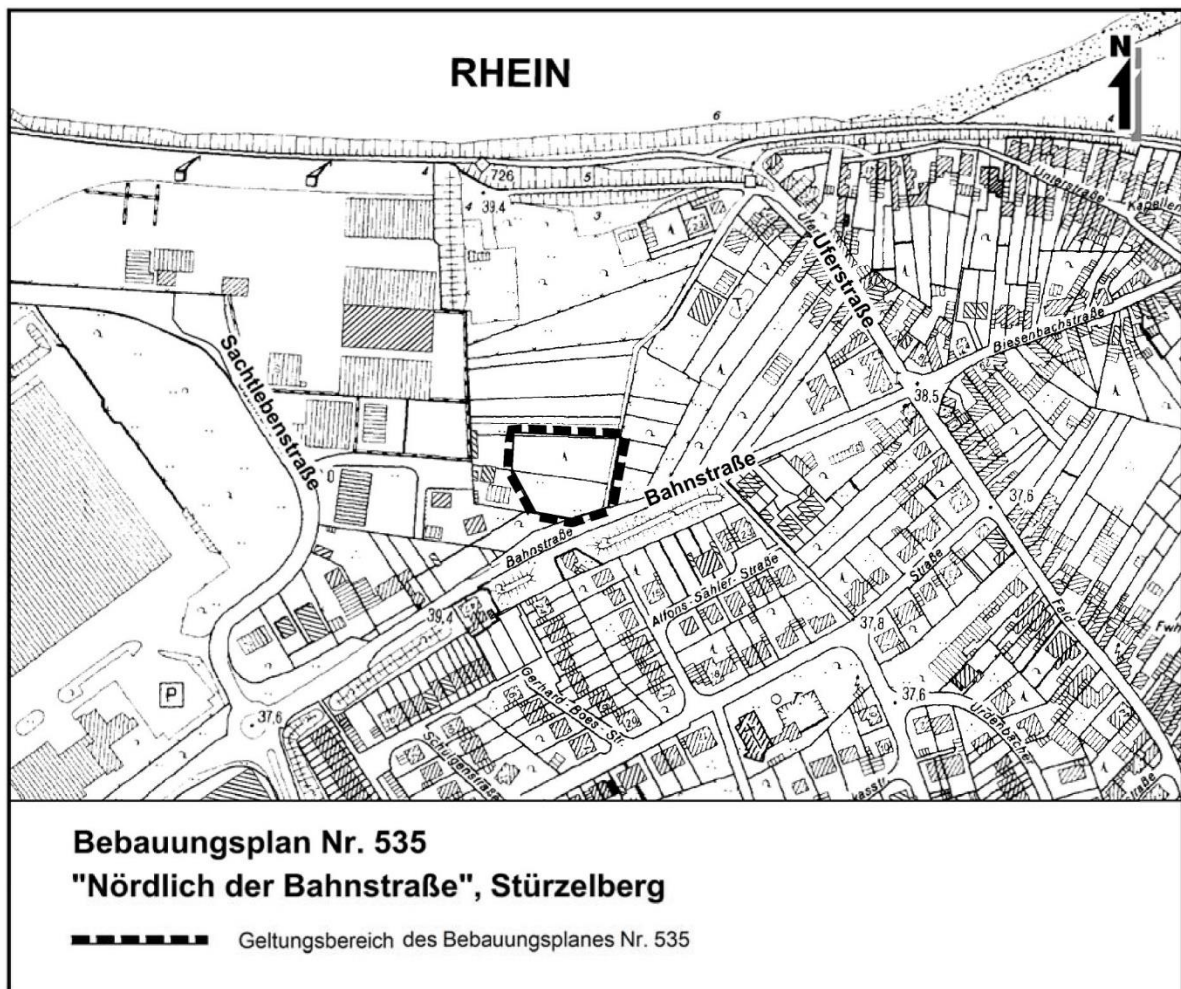
Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Bebauungsplan

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 dem nachstehenden Vorentwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 535 (Vorentwurf) „Nördlich der Bahnstraße“, Stürzelberg

Die 0,3 ha große Fläche befindet sich nördlich der Bahnstraße im Norden des Stadtteils Stürzelberg. Westlich wird sie durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Sachtlebenstraße begrenzt. Im Norden und Osten schließen sich teilweise landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an. Südlich der Fläche befindet sich die in West-Ost Richtung verlaufende Bahnstraße. Südlich der Bahnstraße befindet sich ein schmaler Grünstreifen. Dieser wird gegenüber des Plangebietes durch ein Grundstück mit Wohnbebauung (Bahnstraße 37) unterbrochen. Weiter südlich schließt sich der Siedlungskörper des Stadtteils Stürzelberg (entlang der Alfons-Sahler-Straße) an.

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Planung ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses als Ersatzbau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stürzelberg in der Feldstraße. Mit der Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses kommt die Stadt Dormagen den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplan von 2012 nach. Dieser hatte im Norden Dormagens ein Defizit im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen aufgedeckt.

Der Bebauungsplan soll eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Rettungsdienste“ festsetzen. Das neue Feuerwehrgerätehaus soll über die Bahnstraße angefahren werden. Des Weiteren ist eine angemessene Eingrünung gegenüber den angrenzenden Flächen vorgesehen.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung liegt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom **17.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017** beim Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18,00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt (www.dormagen.de → Bauen, Umwelt & Verkehr → Stadtplanung → Bauleitplanung).

Die entsprechende 164. Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich wird gemäß § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten Zeiten abgegeben werden. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Dormagen, den 03.05.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld